GRÜNE | UWG
GRUPPE IM RAT DER STADT CLOPPENBURG

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, 11. 7. 2022

Ihre Ansprechpartner*innen

Michael Jäger
Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Jutta Klaus
Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Dr. Katja Thieke
Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer
Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-baer-ballou@gmx.de

Stefan Benken
Molberger Straße 9d
49661 Cloppenburg
Telefon: 70 23 999
Mobil: 0152 3713 8672
E-Mail: stefan.benken@gmx.net

Katja Kuhlmann
Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Alexandra Kramer
Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail: kramer.alexandra@ewetel.net

Antrag gem. § 56 NKomVG
„Satzung über den Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung)“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragt die Gruppe Grüne/UWG den o.g. Beratungsgegenstand über den Ausschuss für Klima, Umwelt und Natur und den VA in die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Ratssitzung aufzunehmen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden wir den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung stellen:

„Der Rat der Stadt Cloppenburg beschließt eine Satzung über den Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage 1.

Begründung:
Im Jahr 1985 hatte die damalige Ratsfraktion der Grünen erstmalig beantragt, in Cloppenburg zum Schutz von Grünbeständen eine Baumschutzsatzung zu erlassen, ohne allerdings dafür im Rat die erforderliche Unterstützung zu finden. Heute, 37 Jahre später und angesichts dramatischer Klimaveränderungen, halten wir es weiterhin für umso dringlicher, unsere stadtökologischen und stadtgestalterischer Möglichkeiten zu nutzen - mit einer kommunalen Satzung. Die „Herausforderung Klimawandel“ verlangt u.E. Maßnahmen, die deutlich über die Pflichtaufgaben einer Stadt hinausgehen.

Durch ihr großes Grünvolumen und ihre Schattenwirkung beeinflussen insbesondere die Stadtbäume wesentlich das innerstädtische Mikroklima; die Feinstaubminderung hat Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Lebensqualität der Bevölkerung. Stadtbäume spielen eine zentrale Rolle im Bereich des Arten- und Naturschutzes, nämlich als Lebensraumstätten. Sie tragen zu einer höheren Luftqualität bei (Filterung von Schadstoffen), regulieren die Temperatur und sorgen für kühlere Temperaturen im Sommer

(Verbesserung des Mikroklimas), sie reduzieren Windgeschwindigkeiten (Zunahme von Extremwetterereignissen im Zuge des Klimawandels), mindern die Lärmbelastung und reduzieren den Regenwasserabfluss.

Bei einem täglichen Flächenverbrauch von über 60 ha in Deutschland und häufig unzureichenden Vorgaben zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und ihrem Gelingen, ist aktuell ein starkes Ungleichgewicht im Naturhaushalt erkennbar, das es zu steuern und zu einem nachhaltigen Prozess zu entwickeln gilt.

In Ergänzung unseres Ratsbeschlusses vom 16.9.2019 „Versiegelung durch Kies- und Schottergärten eindämmen - Biodiversität erhöhen“ und gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kann eine Baumschutzsatzung dazu beitragen, die Artenvielfalt zu erhöhen und den Artenschwund aufzuhalten.

Um die Bäume zu schützen und deren positive Vorzüge langfristig zu erhalten, können Kommunen deshalb Baumschutzsatzungen erlassen. Unserem hier vorgelegten Entwurf liegen entsprechende Satzungen der Städte Mannheim und Buxtehude zugrunde, die sich wiederum auf eine GALK-Musterbaumschutzsatzung im Auftrag des Deutschen Städtetages beziehen.

Wir verstehen diesen Vorschlag als Leitfaden für die weiteren Beratungen zwischen der Verwaltung und den Fraktionen/Gruppen der Stadt.

Eine Baumschutzsatzung kann die öffentliche Meinung, die Wertschätzung und positive Widerspiegelung von Bäumen und Hecken in der Wahrnehmung der Bürger*innen untermauern.

Die Stadt hat in den vergangenen Jahren zwar viele Neuanpflanzungen vorgenommen, gleichwohl beobachten wir aber auch eine Dezimierung des Baumbestands durch die Folgen der Klimaveränderung, wie Erhöhung der Durchschnittstemperatur, langanhaltende Hitzeperioden im Sommer, längere Trockenphasen, zunehmende Starkregenereignisse, häufigere Stürme sowie Parasiten (z.B. Borkenkäfer) und Baumkrankheiten.

Auch auf privaten Grundstücken leidet der Baumbestand unter den Folgen des Klimawandels, so dass Bäume vermehrt krank werden. Oder sie werden zu groß für einen kleinen Garten. Fällungen in privaten Gärten können daher nicht immer vermieden werden - allerdings sollten Ersatzpflanzungen erfolgen, damit der Baumbestand in der Stadt insgesamt nicht reduziert wird. Den rechtlichen Rahmen dafür stellt eine Baumschutzsatzung dar.

Wir wollen vermeiden, dass im Rahmen der Innenverdichtung Eigentümer*innen ihre Grundstücke mit oft altem und wertvollem Baumbestand zugunsten einer Bebauung komplett roden lassen. Eine Baumschutzsatzung könnte den Verlust der Bäume zwar nicht aufhalten, aber für Ersatzpflanzungen sorgen.

Mit dem Erlass einer Baumschutzsatzung leisten wir einen Beitrag, einen gesunden, vitalen und verkehrssicheren Baumbestand auch für die Zukunft zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Wir bitten um Unterstüzung.

Michael Jäger

Anlage 1

Entwurf/Vorschlag

Satzung der Stadt Cloppenburg über den Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG) i. d. F. Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Cloppenburg am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzerklärung und Schutzgegenstand

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Cloppenburg. Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:
a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
b. mehrstämmig ausgebildete Bäume (Heister), wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm hat oder die Summe aller Umfänge mind. 100 cm beträgt,
c. alle freiwachsenden Hecken in der freien Landschaft i.S.d. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m,
d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
e. abweichend von lit. a) auch Einzelbäume der Art Eibe, Rotdorn, Stechpalme, Kugelahorn und Kugelrobinie mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für
a. Fichten, Tannen, Zedern, Douglasien, Pappeln und Kiefern,
b. Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210),
f. Bäume, die in einem Abstand von 5 m oder weniger zu einem privaten Wohngebäude oder Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen, gemessen von der Mitte des Baumstammes in 1 m

Höhe über dem Erdboden bis zur nächstgelegenen Hauswand, mit Ausnahme von Straßenbäumen. Nicht zu den genannten Gebäuden zählen Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen oder sonstige Nebengebäude.
g. Für Bäume innerhalb eines Bebauungsplangebietes nach § 30 BauGB, die nicht als zu erhaltende Bäume festgesetzt wurden und für die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits eine Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme erbracht wurde.

§ 2
Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und der Luftreinhaltung, der Erhöhung der Lebensqualität und der Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, Bäume im Sinne des § 1 ohne Erlaubnis der Stadt Cloppenburg zu entfernen, zu zerstören oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinne des § 1 gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 1 Eingriff vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle), unsachgemäße Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

(4) Ein wesentliches Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 1 Eingriffe in Krone, Stamm oder Wurzel vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum verhindern. Als Eingriffe gelten auch das Einkürzen oder Abwerfen von Baumkronen, das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen oder das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

§ 4
Zulässige Handlungen

(1) § 3 gilt nicht

1. für Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung von Kleingärten (Parzelle) im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,

2. für die ordnungsmäßige Unterhaltung von Bäumen, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung oder das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit.

(2) Allgemeiner Hinweis:

Träger von Infrastrukturnetzen, wie z. B. im Falle von Leitungen, Schienennetzen und Wasserstraßen, sind ggf. aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bei Unterhaltungsarbeiten an Infrastrukturanlagen von einer Genehmigungspflicht befreit. Davon unabhängig besteht jedoch bei einer Relevanz von Unterhaltungsarbeiten für den Baumbestand eine Beteiligungspflicht der Naturschutzbehörde. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" RAS LP4 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden. Schutz- und Pflegemaßnahmen können in begründeten Fällen von der Stadt angeordnet werden.

§ 6
Erlaubnis und Befreiung

(1) Nach § 3 verbotene Handlungen können auf Antrag im Einzelfall erlaubt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine grundstücksbezogene unzumutbare Beeinträchtigung zu beenden. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn

1. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung i.S.v. Satz 1 liegt vor, wenn

a. Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder

b. Gartenflächen so verschattet werden, dass eine Bepflanzung mit Nutz- und Zierpflanzen oder durch Rasen nicht mehr möglich ist, oder

2. ein unzumutbarer Nadel-, Laub- oder Früchtebefall vorliegt, der nicht mit geeigneten Maßnahmen, auf ein zumutbares Maß reduziert werden kann. Ein unzumutbarer Nadel-, Laub- oder Früchtebefall liegt insbesondere dann vor, wenn trotz zumutbarer Abwehrmaßnahmen, wie z. B. die bedarfsgerechte Reinigung der Regenrinnen oder das Anbringen von Laubschutzgittern in den Regenrinnen, aufgrund der Intensität des Befalls eine funktionsfähige Ableitung des Dachflächenwassers nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn

1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst

nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Dies ist im Falle der beabsichtigten Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage nicht der Fall, wenn durch eine vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können.

2. ein geschützter Baum einen anderen geschützten Baum wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn offensichtlich ist oder durch Aufgrabungen nachgewiesen ist, dass Wurzeln des von dem Antrag betroffenen Baumes in intakte Abwasserleitungen oder in Gebäude- und Fundamentteile eingewachsen sind und künftige Einwachsungen nicht auf andere Weise verhindert werden können.

2. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

(4) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Cloppenburg nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

(5) Die Erlaubnis bzw. Befreiung ist außer in den Fällen des § 7 bei der Stadt Cloppenburg schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, geschätzter Gesamthöhe der Bäume und deren geschätztem Kronendurchmesser, sowie ggf. die Art des Baumes, ersichtlich sind.

(6) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8
Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der/die Antragsteller/in zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 100 cm über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18- 20 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, nachzupflanzen. Bei Obstbäumen sind Halb- oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, nachzupflanzen.

2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 100 cm über dem Erdboden, mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. Das heißt bei 101 cm bis 150 cm sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, bei 151 cm bis 200 cm drei Ersatzbäume und so fort.

(2) Die Art des Ersatzbaumes und Pflanzfrist wird im Erlaubnisbescheid durch die Stadt festgelegt.

(3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(4) Sofern der/die Antragsteller/in Ersatzpflanzungen auf ihrem/seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann (insbesondere weil erforderliche Abstandsgrenzen nach dem Nachbarrecht nicht eingehalten werden können) und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt wird, wo dieses möglich ist, soll er/sie eine Ersatzgeldzahlung für die Bäume und Hecken, die nach Absatz 1 zu pflanzen wären, an die Stadt Cloppenburg entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Kostenaufwand für die angeordnete/n Ersatzpflanzung/en und umfasst die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Stadt verwendet die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum oder eine geschützte Hecke entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach dieser Vorschrift verpflichtet.

(7) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum oder eine geschützte Hecke geschädigt oder wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er/sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach den Grundsätzen des § 8 verpflichtet.

(8) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er/sie gegenüber der Stadt Cloppenburg die Abtretung des Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9
Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Cloppenburg sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des NAGBNatSchG handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung zu sein;

2. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;

3. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.